

Erwachsenenschutzrecht - Einführung
Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
Bern, 2. Dezember 2017

Jürg Gassmann, Rechtsanwalt, Winterthur
www.gassmannlaw.ch

Inhaltsübersicht

1. Einführung, Übersicht über die Massnahmen
2. Beistandschaft: Arten und Massschneiderung
3. Partnervetretung
4. Behördenorganisation

Revisionsgründe

- Veränderung der Wertvorstellungen seit Erlass des Vormundschaftsrecht (ZGB von 1907)
- Erhöhter Stellenwert von Selbstbestimmung, Autonomie
- Ausbau der Menschenrechte, Verhältnismässigkeit als Verfassungsprinzip
- Demographische Entwicklung: Zunahme der Lebenserwartung, steigende Zahl von Hochbetagten

Ziele der Revision

- Förderung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung)
- Betonung der Solidarität in der Familie (Einführung neuer gesetzlicher Vertretungsrechte)
- Behördliche Massnahme nach Mass (Beistandschaft)
- Professionalisierung der Behörden

Was bleibt?



- Massnahmen zum Schutz von hilfsbedürftigen, vulnerablen Personen
- Keine Sanktionierung von unangepasstem, eigen-sinnigem Verhalten
- Rettungsdampfer, nicht Kanonenboot (C. Hegnauer)

Hierarchie der «Massnahmen»

1. Eigene Vorsorge

- Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB)
- Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB)

2. Massnahmen von Gesetzes wegen (Urteilsunfähige)

- Partnervertretung (Art. 374–376 ZGB)
- Vertretung bei medizin. Massnahmen (Art. 377–381 ZGB)

3. Behördliche Massnahmen

- Beistandschaft (Art. 390 – 425 ZGB)
- Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 – 439 ZGB)

Voraussetzungen Beistandschaft (Art. 390 ZGB)

- **Schwächezustand**

Geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person des Betroffenen liegender Schwächezustand

- **Schutzbedürftigkeit**

Betroffene Person kann Angelegenheit nur teilweise oder gar nicht besorgen

- Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen

- Antrag / Anzeige

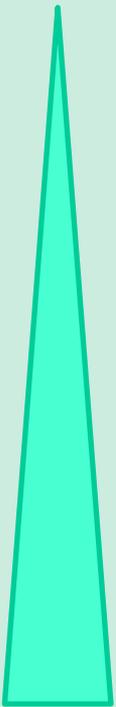
Umschreibung Aufgabenbereiche

Massgeschneiderte Umschreibung der Aufgabenbereiche der Beistandschaft (Art. 391 ZGB):

- **Personensorge:** persönliche Beratung und Betreuung, Wohnen, Gesundheit, lebenspraktische Alltagsbewältigung
 - **Vermögenssorge:** Vermögens- und Einkommensverwaltung
 - **Rechtsverkehr:** rechtsgeschäftliche Handlungen für den Bereich der Vermögens- oder Personensorge
- klare, verständliche Beschreibung der Aufgaben

Übersicht Beistandschaften (Arten)

Art		Wirkung/Handlungsfähigkeit
K O M B I N A T I O N	Begleit- beistandschaft	Begleitende Unterstützung, keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit
	Mitwirkungs- beistandschaft	Mitwirkung (nur Urteilsfähige), immer Einschränkung der Handlungsfähigkeit
	Vertretungs- beistandschaft	Vertretung für best. Aufgaben, ohne oder mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit
	Umfassende Beistandschaft	Vollumf. gesetzliche Vertretung, entspr. Einschränkung der HF



Partnervertretung (Art. 374 ZGB)

Voraussetzungen:

- Ehegatte bzw. eingetragene Partner/in
- Urteilsunfähigkeit des einen oder der andern
- Realbeziehung: es besteht gemeinsamer Haushalt oder urteilsfähige Person leistet regelmässige persönlich Beistand
- Vorbehalt: es besteht weder Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft

Urteilsfähigkeit - Begriff

- Legaldefinition Art. 16 ZGB:
«**Urteilsfähig** ... ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die **Fähigkeit** mangelt, **vernunftgemäss zu handeln**»

Partnervertretung

Umfang des Vertretungsrechts

- Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind
- Ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte
- Nötigenfalls Befugnis Post zu öffnen und zu erledigen

Partnervertretung – Rolle der KESB

- Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung: Zustimmung der KESB erforderlich
- Zweifelsfälle betr. Voraussetzungen Vertretungsrecht: Entscheid der KESB → Ausstellung Urkunde
- Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person: teilweiser oder ganzer Entzug der Vertretungsbefugnisse, Errichtung einer Beistandschaft



Ein Gesetz ist nur
so gut wie die
anwendenden
Personen

Das neue Recht schreibt den Kantonen eine
Professionalisierung der Behörde vor (Fachbehörde)

Fachbehörde – Wortlaut Art. 440 ZGB

- 1 Die **Erwachsenenschutzbehörde** ist eine Fachbehörde*. Sie wird von den Kantonen bestimmt.
- 2 Sie fällt ihre Entscheidungen mit **mindestens drei Mitgliedern**. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen
- 3 Sie hat auch die Aufgaben der **Kindesschutzbehörde**

*«autorité interdisciplinaire»
«autorità specializzate»

Organisation der KESB in den Kantonen

	Alte Organisation	Aktuelle Organisation
Zahl der Behörden	1415	142
(inter-)kommunale Behörde	20	6 (z.B. Zürich)
Kantonale Behörde	7	19 (z.B. Bern)

(Quelle: KOKES, ZKE 1/2017)

Was bleibt...

Mandatsführung für Beistandschaften

- Die Massnahmenführung bleibt weiterhin bei bestehenden Stellen
- Berufsbeistandschaften (bisher: Amtsvormundschaften) und Privatbeistände